Gemeindeamt Hainzenberg
6278 Hainzenberg, Dörfl 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 03/2026 vom 14.10.2026 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

B E S C H L Ü S S E :

Zu Punkt 1):
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bei der Sitzung ist auch ein Zuhörer anwesend.
Der Bürgermeister macht darauf aufmerksam, dass Tonbandaufzeichnungen bei der Sitzung verboten sind.
Es wird einstimmig beschlossenen, die Tagesordnung um den Punkt
9.) Ansuchen Trinkwasseranschluss für Gästehaus Enterberg 733
zu erweitern.

Zu Punkt 2):
Beschlussfassung über Quellfassung Gerlosstein
Die im Voranschlag vorgesehene Sanierung der Quellfassungen Gerlosstein wurden im September begonnen und Anfang Oktober abgeschlossen. Die Arbeiten wurden von Engelbert Mayr mit den Gemeindearbeitern durchgeführt. Auf dringender Empfehlung von Engelbert Mayr wurden die Arbeiten umfangreicher ausgeführt als ursprünglich geplant. Der Bürgermeister informiert, dass es dadurch bei den veranschlagten Baukosten von 20.000,00 Euro zu einer Überschreitung kommen wird. Es liegen noch keine Schlussrechnungen vor. Die Grabungsarbeiten erfolgten durch die Firma Gredler. Der Gemeinderat genehmigt die Baumaßnahme Quellsanierung Gerlosstein im durchgeführten Umfang.

Zu Punkt 3):
Beschlussfassung über Kanalerweiterung Eggeweg
Für die beschlossene Baulanderweiterung Eggeweg muss die Gemeinde die Infrastruktur bereitstellen. Dazu müssen ca. 60 lfm Schmutzwasserkanal DN 160 mm, ca. 60 lfm Regenwasserkanal DN 160 mm und ca. 60 lfm Wasserleitung DN 125 mm verlegt werden. Der Gemeinderat genehmigt die gegenständliche Baumaßnahme, die durch die Gemeindearbeiter durchgeführt wird, und am 19. Oktober 2026 beginnen wird.
Im Zuge der Bauarbeiten soll ein Kabel für eine Straßenlampe zur Beleuchtung für die wartenden Schüler im Einfahrtsbereich Eggeweg verlegt werden.

Zu Punkt 4):
Beschlussfassung über Kanalbenützungsgebührenverordnung
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlassung der folgenden Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 14. Oktober 2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und des Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Abwasserverband Achental-Inntal-Zillertal erhebt die Gemeinde Hainzenberg Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Gemeinde Hainzenberg erhebt Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken an den Schmutzwasserkanal und an den Niederschlagswasserkanal.

(2) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr an den Schmutzwasserkanal ausgenommen sind:

a) Wallfahrtskirche Maria Rast

b) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Ställe, Scheunen, Tennen, Futter- und Streulagerräume).

c) Städel in Holzbauweise, überdachte Holzlegen und Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz bestehen und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger.

d) Privat genutzte Garagen und Carports, Geräteschuppen und Gartenhäuser, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

f) Zu Freizeitwohnsitzen ausgebaute Feldställe, die außerhalb des in der Kanalordnung der Gemeinde Hainzenberg festgelegten Anschlussbereiches liegen und für welche der fachgerechte und von der Gemeinde abgenommene Anschluss an die Gemeindekanalisation auf eigene Kosten hergestellt wird.

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(6) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt einmalig 6,96 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die Anschlussgebühr aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem Zuschlag in Höhe von 50% eingehoben.

(7) Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr an den Niederschlagswasserkanal ist die bebaute Fläche laut Baubescheid.

(8) Die Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal beträgt einmalig 3,55 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird. Dabei beträgt die Mindestmenge jedoch 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Einleiter.

(2) Als Einleiter im Sinne von Abs. 1 gilt jeder eigenständige Haushalt, der an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Grundstücke. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Mindestmenge für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.

(3) Die laufende Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt für den Abrechnungszeitraum bis 30. September 2027 2,69 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch und für den Abrechnungszeitraum ab 01. Oktober 2027 2,77 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch. Für den Anschlussbereich im Skigebiet „Gerlosstein“ wird die laufende Kanalbenützungsgebühr aufgrund der exponierten Lage und der damit verbundenen hohen Investitions- und Betriebskosten und der vergleichsweise geringen anfallenden Abwassermengen mit einem Zuschlag in Höhe von 50% eingehoben.

(4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen eines Defektes des Wasserzählers oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.

(5) Verfügt ein Grundstück über eine eigene Wasserversorgung (Privatquelle) oder Regenwassernutzungsanlage, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen und ist durch die Gemeinde ein Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauches einzubauen und die laufende Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 zu entrichten.

(6) Sofern der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzter Gebäudeteile nicht in die Gemeindekanalisationsanlage eingeleitet wird, bleibt dieser für die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr unberücksichtigt. Durch getrennte Wassereinspeisung oder Einbau eines Subzählers muss jedoch der Wasserverbrauch der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudeteile einwandfrei festgestellt werden können.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung unter Zugrundelegung des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Mindestmenge. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30. September.

(3) Der Abrechnungszeitraum für die laufende Kanalbenützungsgebühr ist jeweils der 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 6

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 14. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, VBl. Nr. 6/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hansjörg Kreidl

Zu Punkt 5):

Beschlussfassung über Wasserbenützungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlassung der folgenden Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 14. Oktober 2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung, der Instandhaltung, der Erneuerung sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und des Gemeindeanteils an der Verbandsanlage Wasserverband Großraum Zell am Ziller erhebt die Gemeinde Hainzenberg Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenützungsgebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

a) Wallfahrtskirche Maria Rast

b) Gebäude(teile) von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im besonderen Scheunen, Tennen, Futter- und Streulagerräume) und gleichzeitig über keinen Wasseranschluss verfügen.

c) Städel in Holzbauweise, überdachte Holzlegen und Holzschuppen, die zur Gänze aus Holz bestehen und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, Silos und Fahrsilos, Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger.

d) Privat genutzte Garagen und Carports, Geräteschuppen und Gartenhäuser, sofern diese über keinen Wasseranschluss verfügen.

e) Zu Freizeitwohnsitzen ausgebaute Feldställe, die außerhalb des in der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hainzenberg festgelegten Anschlussbereiches liegen und für welche der fachgerechte und von der Gemeinde abgenommene Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf eigene Kosten hergestellt wird.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,03 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird. Dabei beträgt die Mindestmenge jedoch 40 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr und Abnehmer.

(2) Als Abnehmer im Sinne von Abs. 1 gilt jeder eigenständige Haushalt, der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Sollte ein Grundstück mit mehreren Haushalten nur über einen gemeinsamen Wasserzähler verfügen, wird die Mindestmenge für das gesamte Grundstück unter Berücksichtigung der Anzahl der Haushalte vorgeschrieben.

(3) Die laufende Wasserbenützungsgebühr beträgt für den Abrechnungszeitraum bis 30. September 2027 1,08 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch und für den Abrechnungszeitraum ab 01. Oktober 2027 1,11 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch.

(4) Kann der tatsächliche Wasserverbrauch aufgrund eines Defektes des Wasserzählers oder aufgrund höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch, Winterbruch) nicht ermittelt werden oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom Durchschnittsverbrauch der drei letztfolgenden Abrechnungszeiträume bzw. erheblich von anderen vergleichbar genutzten Grundstücken ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen bzw. den Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke oder Gebäude heranzuziehen.

§ 5

Zählergebühr

(1) Für Einbau, Benützung und Wartung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr in Höhe von 15,00 Euro pro Jahr zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Wasserzählergebühr ist die Anzahl der tatsächlich von der Gemeinde eingebauten Wasserzähler pro Grundstück (Gebäude), unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Subzähler handelt.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Wasseranschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die laufende Wasserbenützungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung der laufenden Wasserbenützungsgebühr erfolgt im 2. Quartal eines jeden Jahres als Akontozahlung unter Zugrundelegung des halben Vorjahreswasserverbrauches sowie im 4. Quartal eines jeden Jahres als Abrechnung des tatsächlichen Verbrauches unter Berücksichtigung der Mindestmenge. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 30. September.

(3) Der Abrechnungszeitraum für die laufende Wasserbenützungsgebühr ist jeweils der 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

(4) Die Zählergebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung des Jahresbetrages erfolgt jeweils zur Hälfte im 2. Quartal und im 4. Quartal eines jeden Jahres.

§ 7

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 14. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, VBl. Nr. 7/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hansjörg Kreidl

Zu Punkt 6):

Genehmigung Vermessungsurkunde Ebenbichler Bereich Gp. 619/2 und 1.097 (Inkamerierung).

DI. Heinz Ebenbichler hat eine Planunterlage für Verbreiterung des Öffentlichen Gutes für die neue Umwidmung im Bereich „Eggeweg“ erstellt. Es kommt dadurch zu einer Vergrößerung des Öffentlichen Gutes Gp. 1.097 um 46 m².

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg stimmt der vorliegenden Planurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler, 6290 Brandberg, Pignellen 137, GZ. 113223/24, vom 04.06.2024, sowie den damit verbundenen Eigentumsübertragungen zu.

Laut Planurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Heinz Ebenbichler, 6290 Mayrhofen, Pignellen 137, GZ. 113223/24, vom 04.06.2024, wird das Trennstück 1 (46 m² der Gp. 619/2) in das Öffentliche Gut Gp. 1.097 übernommen (INKAMERIERUNG).

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von 2 Wochen schriftlich Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt erheben.

Zu Punkt 7):

Schneeräumung Winter 2026/2027
Die Schneeräumung Winter 2026/2027 wird einstimmig an die Fa. Wilfried Gredler laut Angebot vom 16.09.2026 vergeben.
Die Gehsteigräumung Gehsteig Dörfl soll wieder mit der eigenen Schneefräse erfolgen.
Die Gehsteigräumung im Bereich Zell-Hainzenberg erfolgt durch die Marktgemeinde Zell am Ziller. Die anteiligen Kosten werden von der Gemeinde Hainzenberg getragen.

Zu Punkt 8):
Personalangelegenheiten.
Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Punkt, da es sich um personenbezogene Angelegenheiten handelt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Durch die aufwendiger als angenommene Sanierung der Quellfassungen im Bereich Gerlosstein sowie der noch bevorstehenden Kanalbaustelle im Bereich Eggeweg werden noch zusätzliche Arbeitsstunden benötigt.

Es ist daher geplant, Hansjörg Kröll ab 01.10.2026 bis 31.10.2026 mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (statt derzeit 20,00 Wochenstunden) zu beschäftigen.

Der Gemeinderat beschließt in Abwesenheit von Bgm.-Stv.in Kröll Susanne die Änderung des Beschäftigungsausmaßes des Gemeindearbeiters Hansjörg Kröll auf 40 Wochenstunden in der Zeit vom 01.10.2026 bis 31.10.2026.
Öffentlich kundgemacht wird, dass das Beschäftigungsausmaß von Hansjörg Kröll vom 01.10.2026 bis 31.10.2026 aufgrund von kurzfristiger Mehrarbeit von 20 auf 40 Wochenstunden erhöht wird.

Zu Punkt 9):
Ansuchen Trinkwasseranschluss für Gästehaus Enterberg 733
Herr Penatzer Georg hat den Antrag für einen Trinkwasseranschluss für das Gästehaus Enterberg 733 gestellt. Das Haus wurde bisher aus der hofeigenen Quelle versorgt. Durch einen Rückgang der Quellschüttung ist die Versorgung nicht mehr sichergestellt.
Vom Gemeinderat wird deshalb dem Ansuchen auf Wasserversorgung zugestimmt.
Da jedoch nicht alle bestehenden Objekte angeschlossen werden sollen (das Bauernhaus und das Wirtschaftsgebäude werden weiterhin aus der Privatquelle versorgt), wird mit dem Antragsteller eine privatrechtliche Vereinbarung über den Wasseranschluss abgeschlossen.

Zu Punkt 10):
Sammlungen.
Entfällt.

Zu Punkt 11):
Allfälliges
Der Bürgermeister informiert über das Ergebnis der Erhebungen der BH- Schwaz vom 12.10.2026, hinsichtlich der Überprüfung aller Objekte in Hainzenberg, die noch über keinen Kanalanschluss verfügen. Wichtig wäre für die Gemeinde, dass es gelingt den Kanal Formbichl im Jahr 2027 zu realisieren und zugleich mit einer Planung für ein Projekt zu beginnen, mit dem der Bereich Innerberg mit einer gemeinsamen Pumpstation zur Bundesstraße hin entsorgt werden kann.
Der Gemeinderat bestärkt den Bürgermeister darin, diese Vorhaben in der geplanten Form zu realisieren.

Der Bürgermeister macht die Vorinformation über Bestrebungen eines Erweiterungsbaues beim Personalhaus Waldheim. Dies wäre nur mit einer entsprechenden Umwidmung möglich. Insbesondere wäre vorab ein geologisches Gutachten erforderlich.

Der Bürgermeister informiert über die Kostenschätzung der Fa. Z-BAU vom 25.9.2026 für den Umbau der WC-Anlage im Bereich der Feuerwehr. Das Vorhaben soll im Voranschlag für 2027 aufgenommen werden.

Der Bürgermeister informiert über die Vollversammlung der Weggemeinschaft Gerlosstein. Es ist die Asphaltierung des gesamten Abschnittes vom Bereich Schranken bis Egger Peter geplant. Die Gemeinde ist immer durch die Erhaltungsbeiträge betroffen.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Wunsch auf eine Flächenwidmungsplanänderung für die Gpn. 601/1, 601/4 und 609/7 an ihn herangetragen wurde. Dabei würden ca. 3.400 m2 von Wohngebiet in Mischgebiet umgewidmet. Der Gemeinderat äußert dagegen große Bedenken.

Der Bürgermeister berichtet, dass für die neu gebildete Bauparzelle 619/8 im Bereich Eggeweg noch ein Bebauungsplan erstellt werden muss. Dazu haben Gespräche mit dem neuen Besitzer und dessen Planerin stattgefunden. Es konnte dabei keine Einigung hinsichtlich der Dachform erzielt werden.

Rainer Roland bringt vor, dass die Einfahrt Penzingweg in den Eggeweg überprüft werden soll, ob sie nicht durch Maßnahmen wie Stauden entfernen, oder Sonstiges sicherer gemacht werden kann.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Hansjörg Kreidl